

***Die Impfpflicht im Gesundheits- und Pflegewesen tritt am 16. März 2022 im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Prävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Kraft.***

***Wer genau betroffen ist und was das im Einzelnen bedeutet erfahren Sie hier:***

## **Welche Einrichtungen sind von der Impfpflicht betroffen?**

Folgende Bereiche zählt das Bundesgesundheitsministerium auf:

- » Krankenhäuser,
- » Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- » Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- » Dialyseeinrichtungen,
- » Tageskliniken,
- » Entbindungseinrichtungen,
- » Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- » Arztpraxen,
- » Zahnarztpraxen,
- » Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- » Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in welchen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- » Rettungsdienste,
- » sozialpädiatrische Zentren,
- » medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen,
- » voll- und teilstationäre Pflegeheime für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen,
- » ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten.

## **Was gilt für Mitarbeiter dieser Einrichtungen:**

Sämtliche Beschäftigte (Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Organe) aus den oben genannten Einrichtungen müssen ihrem Arbeitgeber bis zum Ablauf des 15. März 2022 entweder einen Nachweis über eine vollständige COVID-19 Impfung, eine Genesung oder ein ärztliches Attest, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, vorlegen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass im Infektionsschutzgesetz die Vorschriften zur Masern-Impfpflicht entsprechend angeglichen wurden. Beschäftigte oder betreute Personen der oben genannten betroffenen Einrichtungen müssen darüber hinaus bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 einen Nachweis über die Masern-Impfung vorlegen.

## **Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen:**

Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht oder wird dessen Echtheit angezweifelt, sind die Unternehmen gezwungen das zuständige Gesundheitsamt über diesen Mitarbeiter zu informieren. Das Gesundheitsamt ist berechtigt den betroffenen Beschäftigten den Zugang zur Einrichtung bzw. die Beschäftigung sogar zu untersagen. Demzufolge ist ab dem 16. März 2022 ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises für die Mitarbeiter eine Aufnahme ihrer Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen nicht mehr möglich. Das gleiche gilt hinsichtlich der Masern-Impfpflicht ab dem 01. August 2022.

Die vorgenannte Impfpflicht ist allerdings vom Impfwang zu unterscheiden. Es kann also niemand zwangsweise zu einer Corona-Impfung gezwungen werden. Zu beachten ist dabei aber, dass Verstöße ab dem 16. März 2022 gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellen und damit neben Tätigkeits- und Betätigungsverboten auch erhebliche Bußgelder drohen. Darüber hinaus kann die Einrichtung bei fehlendem Nachweis, den Mitarbeiter künftig unbezahlt freistellen, sofern dieser Beruf nicht im Home-Office ausgeübt werden kann.

Vor diesem Hintergrund müssen die betroffenen Einrichtungen künftig den Impfnachweis kontrollieren, sonst müssen sie Bußgelder bis zu einer Höhe von 2.500,00 € zahlen.

## **Besonderheiten**

Aktuell gilt, dass Mitarbeiter die zwei Impfungen nachweisen können vollständig geimpft sind. Ob zukünftig eine dritte Impfung (sogenannter Booster) notwendig ist, wird zurzeit noch geklärt. Es ist somit durchaus möglich, dass zukünftig bald drei Impfungen erforderlich sind.

Mitarbeiter die mit Vakzinen geimpft wurden, die in der Europäischen Union nicht zugelassen sind, wie zum Beispiel russische oder chinesische Impfstoffe, gelten weiterhin als ungeimpft.

Als genesen gilt wer durch einem positiven PCR Test den Nachweis führt. Diesen Status behält er für sechs Monate. Danach muss der betroffene Mitarbeiter einen Impfnachweis erbringen.